

Reichs-Gesetzblatt.

Nº 19.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Tunis. S. 263. — Allerhöchster Erlass, betreffend die Zahlungsanweisung der Vergütungen für die durch Truppenübungen entstehenden Flurschäden. S. 264. — Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Luxemburg wegen gegenseitigen Markenschutzes. S. 268.

(Nr. 1510.) Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Tunis. Vom 27. Juli 1883.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die dem Konsul des Deutschen Reichs in Tunis für die Regentschaft Tunis zustehende Gerichtsbarkeit kann mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung eingeschränkt oder außer Uebung gesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 27. Juli 1883.

(L. S.)

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Graf von Hatzfeldt.

(Nr. 1511.) Allerhöchster Erlass, betreffend die Zahlungsanweisung der Vergütungen für die durch die Truppenübungen entstehenden Flurschäden. Vom 24. Juli 1883.

Auf Ihren Bericht vom 18. d. M. genehmige Ich hierdurch im Namen des Reichs, daß behufs Herbeiführung einer schleunigeren Zahlungsanweisung der Vergütungen für die durch die Truppenübungen entstehenden Flurschäden die besonderen Liquidationen der zu zahlenden Entschädigungen (Beilage F Meines Erlasses vom 11. Juli 1878, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Ausführungs-Instruktion zum Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, Reichs-Gesetzbl. S. 229) in Fortfall kommen und die Nachweisungen der Resultate der Einigung beziehungsweise Schätzung (Beilage E eben-dasselbst) unter Einführung des anliegenden, entsprechend erweiterten Schemas gleichzeitig als Liquidationen benutzt werden.

Der gegenwärtige Erlass ist nebst der Anlage durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Bad Gastein, den 24. Juli 1883.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
von Burchard.

An den Reichskanzler.

Nachweisung

der Resultate der Einigung beziehungsweise Schätzung.

(Diese Nachweisung dient gleichzeitig als Liquidation.)

Anmerkung.

1. Gleich nach der Truppenübung fordert der Ortsvorstand die Eingesessenen zur Anmeldung der Entschädigungsfordernungen auf.

Die Anmeldungen werden vom Ortsvorstande durch Ausfüllung der Kolonnen 1 bis 7 zusammengestellt. Kolonne 6 und 7 sind mit Blei auszufüllen. Wollen die Betheiligten keine bestimmten Entschädigungsfordernungen stellen, so bleibt Kolonne 6a unausgefüllt.

In gleicher Weise hat die zuständige Civilbehörde dem selbständigen Gutsbezirke gegenüber zu verfahren.

Die Nachweisungen sind von dem Ortsvorstande beziehungsweise der zuständigen Civilbehörde der Abschäzungskommission bei ihrem Eintreffen zur Prüfung und weiteren Ausfüllung vorzulegen.

Der Ortsvorstand muß beim Schätzungsstermine anwesend sein.

Die Nachweisungen sind am Schlusse mit Ort und Datum zu versehen und von sämtlichen Mitgliedern der Abschäzungskommission zu vollziehen.

2. Haben die Abschätzungen nur geringen Umfang oder sind nur wenige Interessenten betheiligt, so ist die Nachweisung entbehrlich, jedoch müssen dann die entsprechenden Angaben aus dem Protokoll zu entnehmen sein. Letzteres ist der Zahlungsanweisung der Intendantur zu Grunde zu legen.
 3. Für Abschätzungen, auf welche dies Schema nicht ohne weiteres paßt, ist ein entsprechendes Schema zu entwerfen.
 4. Die Ausfüllung der Spalte 11 erfolgt erst bei Auszahlung der Entschädigungsbeträge. Reicht der Raum der Spalte 11 für die Quittirung der Beschädigten nicht aus, so ist besondere Quittung beizubringen.
-

Laufende Nummer.	Stand, Name und Wohnort der Interessenten.	Gegenstand der Entschädigung.	Kataster- oder sonstige Bezeichnung		Flächeninhalt		Davon sind beschädigt		Forderung des Beschädigten	Nähre Angabe des durch die Truppenübung verursachten Schadens durch den Verlust an Körnern, Heu, Weide, Bestellungs- kosten &c.		
			des beschädigten Grundstücks									
			Flur.	Nummer.	Ar.	Meter.	Ar.	Meter.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.	6 a.	7.					
Dorfsshaft N..... Kreis N.....												
1.	Grundbesitzer Johann X	Roggen- saat u. s. w.	N.	11	10	80	3	.	0 0	00 Scheffel.		

Einheits- preise	Betrag der zu lei- stenden Entschä- digung	Summe der an die einzelnen Inter- essenten zu zahlenden Beträge	Angabe, ob die Entschä- digung durch Einigung oder auf Grund förmlicher Abschätzung. festgestellt ist.	Quittung des Interessenten durch eigenhändige Namenszeichnung — neben den bezüglichen Entschädigungs- beträgen.	
	Mark. 8.	Mark. 9.	Mark. 9 a.	10.	11.
	0 0	0 0	0 0		

Die Richtigkeit der Namens-
unterschrift attestirt.

N. N.
(Karakter.)

(Nr. 1512.) Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Luxemburg wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 2. August 1883.

In Abänderung der unter dem 14. Juli 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 169) bekannt gemachten, zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Markenschutzes sind die beiderseitigen Regierungen dahin übereingekommen, daß die Hinterlegung deutscher Fabrik- und Handelsmarken in Luxemburg anstatt bei dem Bezirksgericht in Luxemburg, fernerhin bei dem Handelsdepartement in der Regierung zu Händen eines dazu bezeichneten Beamten zu bewirken ist.

Berlin, den 2. August 1883.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Boetticher.